

Nummer			Seite
66/2011	Kreis Gütersloh	Jahresabschluss 2008	1943
67/2011	INFOKOM Gütersloh	5. Sitzung der Verbandsversammlung	1944
68/2011	INFOKOM Gütersloh	Jahresabschluss 2010 und Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes	1945
69/2011	Kreis Gütersloh	Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in 33378 Rheda-Wiedenbrück, St. Vinzenz-Straße 1 - Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1947
70/2011	Kreis Gütersloh	Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 28.11.2011	1948

## 66/2011 Kreis Gütersloh

### **Jahresabschluss 2008**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2008 wird in der Fassung vom 28.10.2011 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2008 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Landrat wird für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008 uneingeschränkt entlastet.
4. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2008 einschließlich des Jahresberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung 2009/2010 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.11.2011 werden der gesamte Prüfungsbericht vom 31.10.2011 sowie der Jahresbericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2009/2010 als allgemeiner Berichtsbände angesehen.

Der Jahresabschluss 2008 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus

Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 322, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 29.11.2011

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

Adenauer

---

## **67/2011 INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik**

### **5. Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, dem 20.12.2011, findet um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal 1 und 2 im Kreishaus in Rheda-Wiedenbrück, die 5. Sitzung der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - statt.

#### **TAGESORDNUNG**

##### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zum 31.12.2010 und Entlastung des Verbandsvorstehers
2. Erlass der Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Stellenplan
3. Bericht des Verbandsvorstehers
4. Zustimmung zur Stellenbesetzung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung der regio iT GmbH
5. Aufnahme neuer Gesellschafter in die regio iT GmbH

Gütersloh, den 06.12.2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.  
Feldmann

---

## 68/2011 INFOKOM Gütersloh – Anstalt des öffentlichen Rechts-

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 27 Abs. 3 Kommunalunternehmensverordnung vom 24.10.2001 (GV. NRW. S. 773) zuletzt geändert durch VO vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) wird der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Adenauer

### 1. Jahresabschluss 2010 und Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes

Die Bilanz zum 31.12.2010 der INFOKOM Gütersloh AöR schließt mit folgenden Zahlen ab:

<u>Aktivseite</u>	<b>31.12.2010</b> EUR	<b>31.12.2009</b> TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Lizenzen und ähnliche Rechte	603.595,72	490
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung	865.269,37	760
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	483.000,00	483
2. Sonstige Ausleihungen	5.000,00	5
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	220.501,94	72
2. Forderungen gegen den Zweckverband	29.574,00	527
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.028.336,55	649
II. Wertpapiere sonstige Wertpapiere	740.000,00	1.048
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.137.375,13	2.128
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	56.107,12	55
	<b>6.168.759,83</b>	<b>6.217</b>

## Passivseite

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 TEUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stammkapital	100.000,00	100
II. Kapitalrücklage	246.082,59	246
III. Gewinnvortrag	1.283.382,56	1.607
IV. Jahresüberschuss	-1.480.525,00	208
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.527.808,00	2.951
2. Steuerrückstellungen	0,00	4
3. Sonstige Rückstellungen	1.072.527,27	730
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	8.200,00	8
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	353.182,04	144
3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern EUR 31.385,75 (Vorjahr TEUR 28)	50.767,37	44
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	7.335,00	175
	<b>6.168.759,83</b>	<b>6.217</b>

Der Verwaltungsrat der INFOKOM Gütersloh AöR hat am 29.09.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 mit Lagebericht festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 der INFOKOM Gütersloh AöR wird gem. § 114a Abs. 7 (3) GO i. V. mit § 7 Abs. 3 (6) der Satzung in der vorliegenden Form festgestellt.

Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2010 gem. § 27 Abs. 1 Kommunal-unternehmensverordnung i. V. mit § 7 Abs. 3 (9) der Satzung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Fehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von insgesamt 1.480.525,00 € ist mit einem Betrag von 1.283.382,56 € mit dem bestehenden bilanziellen Gewinnvortrag zu verrechnen, der Betrag von 197.142,44 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Im Ergebnis verbleibt am 31.12.2010 ein Eigenkapital in Höhe von 148.940,15 €.

Jahresabschluss und Lagebericht stehen gemäß § 27 (3) Kommunalunternehmensverordnung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der INFOKOM Gütersloh AöR (Carl-Bertelsmann-Str. 29, 33332 Gütersloh) zur Verfügung.

## **2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sich die INFOKOM Gütersloh AöR der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.04.2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der INFOKOM Gütersloh - Anstalt öffentlichen Rechts-, Gütersloh, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

---

## **69/2011 Kreis Gütersloh**

### **Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) in 33378 Rheda-Wiedenbrück, St. Vinzenz Straße 1, Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Hansmeier Biogas GmbH, Batenhorster Straße 42, 33397 Rietberg-Bokel, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit 1.003 kW Feuerungswärmeleistung zum Einsatz von Biogas.

Standort der Anlage:

Adresse: St. Vinzenz Straße 1, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Gemarkung: Wiedenbrück  
Flur: 10  
Flurstücke: 149

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 1.4 Spalte 2 b) aa) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 1.3.2 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.  
Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-04493-11-44

Datum: 01.12.2011

## **Kreis Gütersloh – Der Landrat**

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85-0

---

## **70/2011 Kreis Gütersloh**

### **Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 28.11.2011**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2011 (GV. NRW. S. 539), und des § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches XII in der Fassung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2011 (BGBl. I S. 1114) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. 2004 S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 335), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 28.11.2011 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Kreis Gütersloh, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden des Kreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfefaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreises erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen.
- (3) Der örtliche Träger behält sich vor,
  - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
  - im Einzelfall selbst tätig zu werden.

#### **§ 2 Nicht delegierte Aufgaben**

Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, ausgenommen hiervon sind ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt bei Rehabilitationsmaßnahmen durch andere Rehabilitationsträger (sog. Therapieebenkosten),
2. Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, soweit die Hilfe in Einrichtungen geleistet wird,
3. Bildung und Teilhabe (§§ 34, 34a SGB XII), mit Ausnahme der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII),
4. Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), soweit es sich um die Bereitstellung von Heimplätzen und die Bezahlung der Kosten handelt,
5. Eingliederungshilfen für Behinderte (§§ 53 – 60 SGB XII),
6. Hilfen zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII),
7. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
8. Hilfen in sonstigen Lebenslagen, soweit sie nach § 73 SGB XII erforderlich werden.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen ersatz- oder kostenerstattungspflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen in eigenem Namen. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII den Übergang von Ansprüchen. Die weitere Verfolgung behält sich der örtliche Träger vor.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen die Ansprüche auf Kostenerstattung nach den §§ 106 ff. SGB XII. Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden von den Städten und Gemeinden abgegeben.
- (3) Die Städte und Gemeinden zeigen die Unterhaltsansprüche mittels Rechtswahrungsanzeige verbunden mit einem Auskunftersuchen an. Die weitere Verfolgung behält sich der örtliche Träger vor.
- (4) Die Prozessvertretung vor den Sozialgerichten behält sich der örtliche Träger vor.
- (5) Klagen vor den jeweils zuständigen Gerichten behält sich der örtliche Träger vor.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 29.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.02.2006 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 28.11.2011

gez. Adenauer  
Landrat